

# §



## Kontrolle der ordnungsgemäßen und vollständigen Einhebung der Nächtigungsabgabe

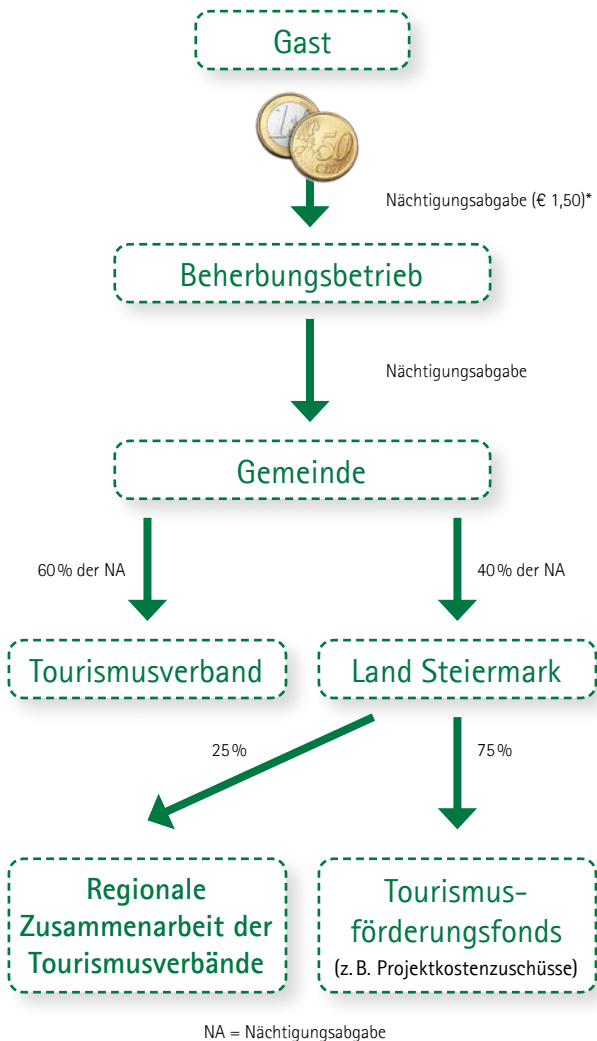
geregelt im Steiermärkischen  
Nächtigungs- und Ferienwohnungs-  
abgabegesetz (StNFWAG)

Abteilung 12,  
Wirtschaft, Tourismus, Sport  
Referat Tourismus



Das Land  
Steiermark

## NÄCHTIGUNGSABGABE



\* gastgewerbliche- oder sonstige Beherbergungsbetriebe € 1,50  
Campingplätze € 1,20  
Schutzhäuser/Schutzhütten € 1,00

## FEHLENDE MELDEMORAL: GESETZESBRUCH IST KEIN KAVALIERSDELIKT

Die Einnahmen aus der Nächtigungsabgabe stehen zur Gänze dem steirischen Tourismus zur Verfügung und stellen neben den Tourismusinteressentenbeiträgen nicht nur einen wesentlichen Bestandteil der Budgets der Tourismusverbände dar, sondern bilden auch die finanzielle Basis für den Steiermärkischen Tourismusförderungsfonds sowie die Förderung der regionalen Zusammenarbeit.

Schließlich gebühren 60% der Einnahmen aus der Nächtigungsabgabe der Gemeinde, die diesen Anteil tourismusfördernden Zwecken zu widmen hat. In Tourismusgemeinden gebührt dieser Anteil dem örtlichen Tourismusverband zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben (§4 Abs. 4 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992). Die verbleibenden 40% der Einnahmen aus der Abgabe sind von der Gemeinde an das Land abzuführen, welches den Landesanteil wiederum zu 75% für den Steiermärkischen Tourismusförderungsfonds und zu 25% für die regionale Zusammenarbeit (Regional- und mehrgemeindige Tourismusverbände) verwendet.

Die Einnahmen aus der Nächtigungsabgabe sind demnach sowohl für die steirischen Tourismus- und Regionalverbände als auch für den Steiermärkischen Tourismusförderungsfonds von wesentlicher Bedeutung.

**Nicht gemeldete Nachtungen führen aber nicht nur zu spürbaren Einkommensverlusten in den Budgets, sondern auch zu groben Wettbewerbsverzer-**

rungen unter den Beherbergungsbetrieben. Deshalb war und ist nicht nur der Bürgermeister für die Kontrolle der ordnungsgemäßen und vollständigen Einhebung der Nächtigungsabgabe zuständig, sondern wurden und werden auch seitens des Landes Steiermark (Abteilung 4 Finanzen in Zusammenarbeit mit der Abteilung 12 – Referat Tourismus) diesbezügliche Überprüfungen durchgeführt.

Um die Kontrollen noch effizienter zu gestalten, wurde mit Wirkung vom 27. Mai 2014 für Gemeinden die Möglichkeit geschaffen, zur Überwachung der ordnungsgemäßen und vollständigen Einhebung der Nächtigungsabgabe persönlich und fachlich geeignete Personen nach dem Steiermärkischen Aufsichtsorganengesetz (StAOG) zu Kontrollorganen zu bestellen.

Die Überprüfungen durch legitimierte Organe der Steiermärkischen Landesregierung bleiben davon allerdings unberührt.

Bezugnehmend auf diese nunmehr geschaffene Möglichkeit der Übertragung der Kontrolltätigkeiten auf bescheidmäßig bestellte Kontrollorgane sowie auf Grund der umfangreichen Erfahrungen des Gemeindebundes Steiermark um die Belange der steirischen Gemeinden bietet es sich an, **Mitarbeiter des Gemeindebundes Steiermark mit der vertiefenden Kontrolle von Beherbergungsbetrieben im Hinblick auf die ordnungsgemäße und vollständige Einhebung sowie Abfuhr der Nächtigungsabgabe zu beauftragen.**

Der Gemeindebund Steiermark bietet seinen Mitgliedsgemeinden im Rahmen seiner Prüfungsabteilung

(kostenpflichtige) Nächtigungsabgabekontrollen innerhalb der fünfjährigen Verjährungsfrist gemäß § 207 Abs. 2 und 4 Bundesabgabenordnung (BAO) an. Im Zuge dieser **Abgabekontrollen**, welche sich somit auf einen längeren, in der Vergangenheit liegenden (Prüfungs-) Zeitraum erstrecken, sind seitens des Unterkunftgebers die maßgeblichen Unterlagen zur Berechnung und Kontrolle der Nächtigungsabgabe vorzulegen – wie beispielsweise Meldezettel bzw. Gästeblattsammlung, Abgabeberechnungen, Preislisten, Erlösaufzeichnungen, Sachkonten, Jahresabschlüsse, Kassabücher, Wareneingangsbücher, Eingangsrechnungen, Ausgangsrechnungen und Inventuren, aber auch Aufzeichnungen und Nachweise für von der Nächtigungsabgabe befreite Nächtigungen.

Die Nächtigungsabgabekontrollen werden jeweils durch ermächtigte Kontrollorgane mittels Nachtragserklärung im Sinne des § 201a BAO oder mittels Niederschrift im Sinne des § 146 BAO abgeschlossen. Sollte eine Kontrolle ergeben, dass die Nächtigungsabgabe zu niedrig bemessen wurde, kommt es zu einer Nachzahlung. Bei Bedarf werden den Gemeinden dazu auch allgemein gehaltene Musterbescheide zur Verfügung gestellt.



## ZU DEN BEZUG HABENDEN BESTIMMUNGEN AUS DEM STEIERMÄRKISCHEN NÄCHTIGUNGS- UND FERIENWOHNUNGSABGABE- GESETZ (STNFWAG)

### ÜBERWACHUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN UND VOLLSTÄNDIGEN EINHEBUNG DER NÄCHTIGUNGS- ABGABE DURCH DEN BÜRGERMEISTER

#### § 6 Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz lautet:

„(1) Der Bürgermeister hat die ordnungsgemäße und vollständige Einhebung der Nächtigungsabgabe durch die Einhebungspflichtigen zu überwachen.

(2) Zu diesem Zweck hat der Bürgermeister Aufzeichnungen über die von jedem einzelnen Einhebungspflichtigen abgerechneten und entrichteten Abgabebeträge zu führen.

(3) Der Bürgermeister hat, wenn Aufschreibungen nach den Bestimmungen des § 5 („*Die Einhebungspflichtigen haben für die Abgabermittlung geeignete Aufschreibungen über alle Übernachtungen zu führen, für jedes Kalendervierteljahr jeweils bis zum 15. der Monate Jänner, April, Juli und Oktober eines jeden Jahres bei der Gemeinde die eingehobenen Abgabebeträge einzuzahlen und bis 31. März jedes Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr der Gemeinde eine Abgabenerklärung vorzulegen.*“) nicht vorgefunden werden, auf Grund der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen die Abgabe zu ermitteln, falls ihm jedoch Unterlagen zu diesem Zweck nicht zur Verfügung stehen, die vermutliche Höhe der

Abgabe auf Grund des ermittelten Sachverhaltes zu schätzen und mit Bescheid dem Einhebungspflichtigen vorzuschreiben. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn sich die vorgelegte Abgabenerklärung nach Überprüfung als unrichtig erwiesen hat.“

### ÜBERWACHUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN UND VOLLSTÄNDIGEN EINHEBUNG DER NÄCHTIGUNGS- ABGABE DURCH BESTELLTE KONTROLLORGANE

#### § 6a Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz lautet:

„(1) Die Gemeinde kann zur Durchführung der Kontrolle der Einhebungspflichtigen Kontrollorgane (*wie z.B. Mitarbeiter des Gemeindebundes Steiermark*) bestellen.

(2) Zu Kontrollorganen dürfen nur Personen bestellt werden, die persönlich und fachlich geeignet sind. Personen sind persönlich geeignet, wenn sie die **in § 3 Steiermärkisches Aufsichtsorgangesetz (StAOG)** festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Fachliche Voraussetzung sind umfassende Kenntnisse der ihrer Tätigkeit zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften und der Rechte und Pflichten eines Kontrollorgans. Die fachlichen Kenntnisse sind der Gemeinde anlässlich einer Befragung nachzuweisen.

#### **§ 3 Steiermärkisches Aufsichtsorgangesetz (StAOG)** lautet:

##### **Persönliche Voraussetzungen**

„(1) Die persönlichen Voraussetzungen sind:

1. österreichische Staatsbürgerschaft,
2. Volljährigkeit,

3. Vertrauenswürdigkeit und
4. körperliche und geistige Eignung.

*(2) Als vertrauenswürdig gilt jedenfalls nicht, wer*

1. wegen strafbarer Handlungen von einem ordentlichen Gericht zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wurde oder
2. mindestens zweimal wegen Übertretung strafrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Bestimmungen, deren Übertretung mit der Tätigkeit des künftigen Aufsichtsorgans unvereinbar ist, rechtskräftig bestraft wurde.

(3) Das Kontrollorgan hat vor der Behörde die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben zu geloben. Die Behörde hat dem Kontrollorgan unmittelbar nach der Angelobung einen Dienstausweis auszufolgen. Das Kontrollorgan hat den Dienstausweis mitzuführen und auf Verlangen der Einhebungspflichtigen vorzuweisen. Für Änderungen des Dienstausweises und dessen Rückgabe gilt **§ 6 Abs. 5 und 6 StAOG**.

### **§ 6 Steiermärkisches Aufsichtsorgangesetz (StAOG) lautet:**

#### **Dienstabzeichen und Dienstausweis**

*„(1) Die Behörde hat dem Aufsichtsorgan unmittelbar nach der Angelobung das Dienstabzeichen und den Dienstausweis auszufolgen.*

*(2) Das Dienstabzeichen hat zumindest die Funktion als Aufsichtsorgan ersichtlich zu machen. Näheres kann durch Verordnung festgelegt werden.*

*(3) Der Dienstausweis hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:*

1. die Bezeichnung als Dienstausweis und dessen Nummer,
2. die Bezeichnung der ausstellenden Behörde,
3. den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum und ein Lichtbild des Aufsichtsorgans,
4. den sachlichen und örtlichen Aufgabenbereich,
5. das Datum der Bestellung.

*(4) Das Aufsichtsorgan hat bei Ausübung seines Dienstes das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen und den Dienstausweis mitzuführen. Der Dienstausweis ist auf Verlangen der/des Betretenen vorzuweisen.*

*(5) Das Aufsichtsorgan hat der Behörde jede Änderung des Namens unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig den Dienstausweis zur Änderung vorzulegen. Ebenso ist der Verlust des Dienstausweises oder Dienstabzeichens der Behörde zu melden.*

*(6) Das Dienstabzeichen und der Dienstausweis sind der Behörde zurückzugeben, wenn die Funktion beendet ist.“*

(4) Die Kontrollorgane haben dem Bürgermeister monatlich umfassend über die von ihnen durchgeführten Kontrollen Bericht zu erstatten. Über die Verweigerung der Prüfung ist der Bürgermeister unmittelbar zu informieren. Die Kontrollorgane sind in Ausübung ihrer Tätigkeit an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit nach **Art. 20 Abs. 3 B-VG** und sind in Ausübung ihrer Tätigkeit Beamte im Sinne des **§ 74 StGB**.



**Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) lautet:**

*„Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit). Die Amtsverschwiegenheit besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.“*

**§ 74 Abs. 1 Z. 4 Strafgesetzbuch (StGB) lautet:**

*„Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist Beamter: jeder, der bestellt ist, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes, ausgenommen einer Kirche oder Religionsgesellschaft, als deren Organ allein oder gemeinsam mit einem anderen Rechtshandlungen vorzunehmen, oder sonst mit Aufgaben der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung betraut ist; als Beamter gilt auch, wer nach einem anderen Bundesgesetz oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung bei einem Einsatz im Inland einem österreichischen Beamten gleichgestellt ist.“*



(5) Für die Beendigung der Funktion als Kontrollorgan und die -Abberufung gilt **§ 8 StAOG mit Ausnahme des Abs. 2 Z. 4.**

**§ 8 Steiermärkisches Aufsichtsorgangesetz (StAOG) lautet:**

***Beendigung und Abberufung***

*„(1) Die Funktion als Aufsichtsorgan endet durch*

- 1. Tod,*
- 2. Zurücklegung,*
- 3. Zeitablauf bei befristeter Bestellung,*
- 4. Eintritt einer auflösenden Bedingung oder*
- 5. Abberufung.*

*(2) Die Abberufung ist mit Bescheid auszusprechen, wenn*

- 1. die Unterstützung der Behörde durch das Aufsichtsorgan nicht mehr erforderlich ist,*
- 2. eine der persönlichen Voraussetzungen für die Bestellung wegfällt oder ihr Fehlen nachträglich bekannt wird,*
- 3. das Aufsichtsorgan gröblich oder wiederholt gegen seine Pflichten verstößt oder ein mit der Stellung als Organ der öffentlichen Aufsicht unvereinbares Verhalten gezeigt hat,*
- 4. eine der Organfähigkeit zugrunde liegende privatrechtliche Vereinbarung des Organs mit einem Dritten aufgelöst wird oder*
- 5. die/der Antragsberechtigte ihren/seinen Antrag auf Bestellung widerruft.“*

(6) Bestellung und Abberufung der Kontrollorgane erfolgen mit Bescheid. Bestellungs- und Abberufungsverfahren sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.“

## **ÜBERWACHUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN UND VOLLSTÄNDIGEN EINHEBUNG DER NÄCHTIGUNGS-ABGABE DURCH DAS LAND STEIERMARK**

**§ 7 Abs. 1 Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz lautet:**

„Die Steiermärkische Landesregierung ist berechtigt, durch behördlich legitimierte Organe die ordnungsgemäße und vollständige Einhebung der Nächtigungsabgabe durch die Einhebungspflichtigen zu überprüfen und die Mitwirkung der Gemeinden zu überwachen.“

### **BEFUGNISSE DER KONTROLLORGANE:**

**§ 7 Abs. 2 Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz lautet:**

„Die Einhebungspflichtigen haben den Organen des Landes und der Gemeinde (§§ 6 und 6a)

1. Zutritt zu den Beherbergungsbetrieben, Schutzhütten und Campingplätzen (Geschäftsräumlichkeiten und den für die Nächtigung bereitgestellten Plätzen und Räumlichkeiten) zu gewähren,
2. Einsicht in die für die Bemessung der Abgabe erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Aufzeichnungen gemäß § 5 und die Gästebücher, sowie in das elektronische Meldesystem zu gewähren und
3. die für die Ermittlung der Abgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz, LGBl. Nr. 54/1980, in der Fassung LGBl. Nr. 56/2014

Steiermärkisches Aufsichtsorgangesetz, LGBl. Nr. 95/2007, in der Fassung LGBl. Nr. 89/2013

## AUSKÜNFTE:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 4, Finanzen

Referat Finanzausgleich, Abgaben,

Legistik, Steuerrecht

Hofgasse 15, 8010 Graz

Tel.: 0316/877-2655

E-Mail: [abteilung4@stmk.gv.at](mailto:abteilung4@stmk.gv.at)

Abteilung 12, Wirtschaft, Tourismus, Sport

Referat Tourismus

Radetzkystraße 3, 8010 Graz

Tel.: 0316/877-3666

E-Mail: [tourismus@stmk.gv.at](mailto:tourismus@stmk.gv.at)

[www.verwaltung.steiermark.at/tourismus](http://www.verwaltung.steiermark.at/tourismus)

Gemeindebund Steiermark

Stadionplatz 2, A-8041 Graz

Telefon: +43 (0) 316 822079

E-Mail: [post@gemeindebund.steiermark.at](mailto:post@gemeindebund.steiermark.at)







## **IMPRESSUM:**

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 12, Wirtschaft, Tourismus, Sport  
Referat Tourismus**

Radetzkystraße 3, 8010 Graz

E-Mail: [tourismus@stmk.gv.at](mailto:tourismus@stmk.gv.at)

[www.verwaltung.steiermark.at/tourismus](http://www.verwaltung.steiermark.at/tourismus)

Foto Cover: Steiermark Tourismus /  
B.c. Guenther Kubiza | [ikarus.cc](http://ikarus.cc)

Graz, im November 2015